

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00772 vom 19. Januar 2026

ZH Sozialversicherungsgericht, 2026-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00772

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00772 du 19 janvier 2026

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00772 del 19 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1980, absolvierte im Jahr 2021 fachspezifische, berufs unabhängige Ausbildung en für Betreuungspersonal in Tierheimen (Urk. 12/4/1, Urk. 12/5/ 7 Ziff. 5). Vom 1. November 2020 bis 12. Februar 2021 durchlief er ein Praktikum als Hundebetreuer (Urk. 12/4/2)

und war vom 1. März 2022 bis zum 31. Mai 2023 nach Eigenangaben als Hundebetreuer als S elbständig er

erwerbs tätig (Urk. 12/5/8; vgl. Urk. 7/8 S. 4) . Am 11. Juli 2023 meldete er sich unter Hinweis auf eine systemische Sklerose mit eine m Poly m y ositis

Overlap Syndrom bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 12 / 5/8 Ziff. 6). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, führte am 10. August 2023 ein Standortgespräch durch

(Urk.

12/12) , holte Ausz ü g e aus dem indi viduellen Konto de s Versicherten (IK-Ausz ü g e ; Urk.

12/14; Urk. 12/25) ein und tätigte medizinische Abklärungen (Urk. 12/17-19, Urk. 12/21, Urk. 12/24) . Mit Vorbescheid vom 27. März 2024 stellte die IV-Stelle de m Versicherten die Abweisung seines Leistungsbegehrens in Aussicht ,

mit der Begründung, es handle sich um ein behandelbares Leiden und von einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit sei nicht auszugehen (Urk. 12/28/2). Der Versicherte erhob dagegen am 6. Mai 2024 Einwand (Urk. 12/30). Nach weiteren Abklärungen (Urk. 12/33 ff.) eröffnete die IV-Stelle dem Versicherten am 25. September 2024 eine Frist zur Stellung nahme hierzu

(Urk.

12/42), wovon er mit Eingabe vom 3. Oktober 2024 Gebrauch machte (Urk. 12/45). Auf eine Stellungnahme zu einem weiteren eingeholten Arztbericht (Urk.

12/47) verzichtete d er Versicherte am 4. November 2024 (Urk. 12/51 f.) , woraufhin die IV-Stelle a m 15. November 202

E. 4

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgest ützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V

215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne Weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 13

E. 4.1

Zur gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers berichtete am 14.

April 2023 PD Dr. med. Z.____, Chefarzt Rheumatologie im Spital A.____, die hausärztliche Zuweisung sei zur rheumatologischen Beurteilung bei seit drei Monaten bestehenden Muskelschmerzen und -schwäche erfolgt

(Urk. 12/18/3). Als Diagnose nannte er eine systemische Sklerose mit Poly myositis Overlap Syndrom sowie ein seborrhoisches Ekzem (Urk. 12/18/1 f.).

E. 4.2

). Und ihrer aktuellsten

Beurteilung vom 7. August 2024 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer einen Nutzen der Therapie bemerke

und kardio pulmonal klinisch kompensiert sei

(vgl. Urk. 12/47/2), was für eine Besserung seines Gesundheitszustandes spricht. Auch Dr. Z.____ schildert in seinen Berichten eine positive Entwicklung des Krankheitsverlaufs; so konnte durch die Immuntherapie die ursprünglich schwere Systemerkrankung gut kontrolliert werden (Urk. 12/39/2). 5.3

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die auf den 12. August 2024 angesetzte Notfallkonsultation bei Dr. Z.____ (vgl. Urk. 12/45/1) wegen der zwanzigminütigen Verspätung des Beschwerdeführers nicht stattgefunden hat (Urk. 12/50) beziehungsweise aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers nicht ordnungsgemäss hat durchgeführt werden können und dieser aufgrund dessen – gemäss seinen Schilderungen – aus dem Spital verwiesen worden sei (vgl. Urk. 6 S. 10).

5. 4

Bezüglich der vom Beschwerdeführer im Einwandverfahren vorgebrachten psychiatrischen Ursache für seine Erkrankung (vgl. Urk. 12/45/1) liegen in den Akten weder Hinweise auf eine psychische Erkrankung noch eine entsprechende fachärztlich gestellte Diagnose vor, womit

nicht von einer relevanten Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aus psychischen Gründen ausgegangen werden kann (vgl. vorstehende E. 1. 4). 5.5

Was die vom Beschwerdeführer erwähnten (vgl. Urk.

E. 4.3

Mit Formularbericht vom 26. September 2023 (Urk. 12/17; vgl. auch Urk.

12/21/2-4) nannte PD Dr. Z. ___ als Diagnose wiederum die systemische Sklerose mit Polymyositis Overlap Syndrom. Vom 21. April bis 2. Juni 2023 und vom 26. Juni bis 29. September 2023 habe er eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % attestiert, welche in dieser Höhe noch ungefähr drei Monate weiterbesteht (Ziff. 1.3 und Ziff. 2.7). Ab Ende des Jahres sei eine Tätigkeit von zwei bis vier Stunden und später gegebenenfalls von vier bis sechs Stunden pro Tag denkbar (Ziff. 4.1).

In einer dem Leiden angepassten Tätigkeit seien täglich vier bis sechs Stunden zumutbar (Ziff. 4.2 ;

zu den dem Arztangaben hinterlegten Fragen vgl. das Formular «Arztbericht: Berufliche Integration/Rente», abrufbar unter <
<https://www.ahv-iv.ch/de/Formulare/Formulare/Leistungen-der-IV#d-540> >) .

4. 4

Im Verlaufsbericht vom 5. Februar 2024 (Urk. 12/24) führte PD Dr. Z. ___ aus, die Diagnose habe keine Änderung erfahren (Ziff. 2.2 [richtig: Ziff. 1.2]). Die angestammte Tätigkeit als Hundebetreuer sei dem Beschwerdeführer wegen der Kälte und Kraftminderung eingeschränkt möglich für maximal zwei Stunden am Tag; im Frühjahr gegebenenfalls wieder mehr (Ziff. 2.1) .

Die Leistungsfähigkeit sei um 80 % gemindert (Ziff. 2.2) und

die Arbeitsfähigkeit könne durch medizinische Massnahmen verbessert werden (Ziff. 4.1 ; zu den den Angaben des Arztes hinterlegten Fragen vgl. das Formular «Arztbericht: Berufliche Integration/Rente», abrufbar unter
<<https://www.ahv-iv.ch/de/Formulare/Formulare/Leistungen-der-IV#d-540> >) .

4. 5

Dr. med. D. ___ , leitender Kardiologe im Spital A. ___ , erklärte im Formularbericht vom 21. Mai 2024, aus kardiologischer Sicht lägen keine Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit vor (Urk. 12/33/ 3 Ziff. 2.5). 4. 6

Im Bericht vom 23. Mai 2024 (Urk. 12/37 ; vgl. auch den ambulanten Bericht vom 4. April 2024, Urk. 12/38) nannte Dr.

med. E. ___ , leitende Ärztin Pneumologie im Spital A. ___ , folgende Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit (Ziff. 2.5) : - Pulmonal-arterielle Hypertonie (PAH) bei systemischer Sklerose mit Polymyositis Overlap Syndrom - Zentroazinäres oberlappenbetontes Lungenemphysem mit grossen Bullae apikal beidseits Die Spiroergometrie habe eine mittelschwere Einschränkung der Leistungsfähigkeit (peakVO₂ 20.7 ml/min/kg = 51 % vom Soll) mit Zeichen der pulmonal-vaskulären Limitierung gezeigt (Ziff. 2.4 unten ; vgl. Ziff. 3.4). Daher seien schwere körperliche Arbeiten nicht möglich , wie beispielsweise normales Gehen während des ganzen Tages, rasches Gehen, Heben und Tragen von Lasten (Ziff. 2.7). Zusätzlich habe der Beschwerdeführer eine Einschränkung aufgrund der Myositis (Ziff. 3.4). Die aktuelle Tätigkeit sei ihm nicht zumutbar und es sei ihm nicht möglich , mehrere Stunden pro Tag schnell mit Hunden zu laufen (Ziff. 3.4; Ziff. 4.1).

Eine angepasste Tätigkeit , zum Beispiel im Sitzen oder mit lockerem Stehen , sei ihm sechs bis acht Stunden pro Tag zumutbar (Ziff. 4.2) . 4. 7

Am 6. Mai 20 24 berichtete PD Dr.

Z.____ ,

durch die Immuntherapie habe die bei Erstdiagnose vorgelegene aktive und schwere Systemerkrankung gut kontrolliert werden können. Der Beschwerdeführer sei für alle körperlich anstrengenden Arbeiten noch nicht zu 100 % leistungsfähig, insbesondere wenn diese bei Kälte ausgeübt würden. Leichtere , beispielsweise sitzende Tätigkeiten , sollten im reduzierten Umfang möglich sein (Urk. 12/39/ 2) .

4. 8

Dr. E.____ ergänzte im Bericht vom 7. August 20 24 die bisher gestellten Diagnosen um jener eine s

Herpes Zoster links (Urk. 12/47/2) . Sie führte aus, der Beschwerdeführer merke einen Benefit bei Belastungen durch die PAH-spezifische Therapie. Er sei kardiopulmonal klinisch kompensiert. Im Gehstest sei die Strecke noch reduziert, aber es habe sich eine deutliche Zunahme von 88

Metern im Vergleich zum Vorjahr gezeigt

(Urk. 12/47/ 3). 4.

E. 9

).

Konkret zu prüfen ist ,

inwieweit der Beschwerdeführer in einer angepassten Tätigkeit arbeitsfähig ist . Der Beschwerdeführer sieht sich selber als arbeitsunfähig an und geht von einer längeren Erholungszeit aus (Urk. 6 S. 11).

Die Beschwerdegegnerin hingegen stütze sich in medizinischer Hinsicht hauptsächlich auf die Stellungnahme der RAD- Ärztin F.____ . Dieser Einschätzung kommt der Beweiswert versicherungsinterner ärztlicher Feststellungen zu, weshalb sich die Frage ihres Beweiswerts danach beurteilt, ob wenigstens geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der Beurteilungen bestehen (vgl.

vorstehende E .

1. 3). Ergänzend ist überdies festzuhalten, dass eine reine Aktenbeurteilung wie diejenige des RAD beweiskräftig ist, sofern ein lückenloser Befund vorliegt und es im Wesentlichen nur um die fachärztliche Beurteilung eines an sich feststehenden medizinischen Sachverhalts geht, mithin die direkte ärztliche Befassung mit der versicherten Person in den Hintergrund rückt (Urteil des Bundesgerichts 8C_499/2024 vom 30.

Mai 2025 E. 5.1 mit Hinweisen) . 5.2

RAD-Ärztin

F.____ zog in Kenntnis der medizinischen Vorakten den Schluss, dass der Beschwerdeführer in einer angepassten, leichten und wechselbelastenden sowie überwiegend sitzenden oder mit lockerem Stehen verbundenen Tätigkeit seit 1. Januar 2024 zu 80 % arbeitsfähig

sei (vgl. Urk. 12/57/4). Diese fach ärztliche Beurteilung leuchtet einerseits mit Blick auf die festgestellten Einschränkungen, namentlich Muskelschmerzen und Muskelschwäche, welche auf die systemische Sklerose zurückzuführen sind, ein.

Andererseits

deckt sie sich mit den Berichten der behandelnden Arztpersonen Dr.

Z.____

und Dr.

E.____. So führte Dr.

E.____ am 23. Mai 2024 aus,

dass

dem Beschwerdeführer eine angepasste Tätigkeit sechs bis acht Stunden täglich zumutbar sei (Urk. 12/37/4 Ziff.

E. 13

S. 1) Konsultationstermine im Spital G.____ vom 17. Februar 2025 und 21. März 2025 (vgl. Urk. 15/11, Urk. 15/13) betrifft, handelt es sich hierbei um einen

erst nach Abschluss des

Verwaltungsverfahrens verwirklichten Sachverhalt, der für den vorliegend zu fällenden Entscheid unberücksichtigt zu bleiben hat

(vgl. vorstehende E. 1.5). 5.6

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass an der RAD-Aktenbeurteilung von dipl. med. F.____

keine auch nur geringen Zweifel bestehen. Sie war über die erfolgten Abklärungen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers umfassend dokumentiert (vgl. Urk. 12/27, Urk. 12/57). Folglich ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführer gesundheitsbedingt einerseits seiner angestammten Tätigkeit als Hundetrainer auf Dauer nicht mehr nachgehen kann,

andererseits aber ist er für leidensangepasste

Tätigkeiten (körperlich leicht, wechselbelastend, sitzend oder lockeres Stehen)

im Umfang von

80

% arbeitsfähig (vgl. Urk. 12/57/4). 6.

6.1

Im Folgenden bleibt zu prüfen, wie sich die gesundheitliche Einschränkung des Beschwerdeführers auf dessen Erwerbsfähigkeit auswirkt, wobei von einer Arbeitsfähigkeit von 80

% in einer angepassten Tätigkeit auszugehen ist. 6.2

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1).

Die massgebenden Erwerbseinkommen nach Art. 16 ATSG sind in Bezug auf den gleichen Zeitraum festzusetzen und richten sich nach dem Arbeitsmarkt in der Schweiz (Art. 25 Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung; IVV).

Soweit für die Bestimmung der massgebenden Erwerbseinkommen statistische Werte herangezogen werden, sind die Zentralwerte der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik massgebend. 6.3 6.3.1

Angesichts der in Art. 25 Abs. 1 IVV vorgesehenen Gleichstellung der invalidenversicherungsrechtlich massgebenden hypothetischen Vergleichseinkommen mit den AHV-rechtlich beitragspflichtigen Erwerbseinkommen kann das Valideneinkommen von Selbständigerwerbenden grundsätzlich auf der Basis der Einträge im Individuellen Konto (IK) bestimmt werden. Weist das bis Eintritt der Invalidität erzielte Einkommen starke und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung getretene Schwankungen auf, ist auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst abzustellen (Urteil des Bundesgerichts 8C_172/2024 vom 14. August 2024 E. 4.4.1 mit Hinweisen).

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung schliesst jedoch nicht aus, dass auch bei Erwerbstätigen unter Umständen nicht auf das zuletzt erzielte Einkommen abgestellt wird. Das trifft namentlich bei Selbständigerwerbenden zu, wenn die vor der Gesundheitsbeeinträchtigung ausgeübte selbstständige Tätigkeit wegen ihrer kurzen Dauer keine genügende Grundlage für die Bestimmung des Valideneinkommens darstellt, zumal in den ersten Jahren nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit üblicherweise aus verschiedenen Gründen (hohe Abschreibungsquote auf Neuinvestitionen etc.) die Betriebsgewinne gering sind (BGE 135 V 58 E. 3.4.6, Urteile des Bundesgerichts 8C_284/2023 vom 28. Februar 2024 E. 3.3.1 und 8C_396/2022 vom 21. April 2023 E. 3.2.2, je mit Hinweisen). In diesem Fall rechtfertigt es sich ausnahmsweise, das Valideneinkommen auf Grundlage der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) zu berechnen, wobei die für die Entlohnung im Einzelfall gegebenenfalls relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren zu berücksichtigen sind (BGE 139 V 28 E. 3.3.2; 128 V 29 E. 4e; Urteil des Bundesgerichts 9C_887/2015 vom 12. April 2016 E. 4.2).

Dabei sind grundsätzlich die im Verfügungszeitpunkt aktuellsten veröffentlichten Tabellen der LSE zu verwenden (BGE 143 V 295 E. 4.1.3; zur Verwendung der aktuellsten statistischen Daten bei Rentenrevisionen vgl. BGE 143 V 295 E. 4.2.2, 142 V 178 E. 2.5.8.1, 133 V 545 E. 7.1). 6. 3.2

Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei guter Gesundheit weiterhin als Hundebetreuer selbständig tätig gewesen wäre. Grundlage für die Bemessung des Valideneinkommens bildet daher im Normalfall der Auszug aus dem individuellen Konto, jedoch sind im vorliegenden IK-Auszug vom 13. März 2024 keine Zahlen zur selbständigen Tätigkeit ausgewiesen (vgl. Urk. 12/25). Daher ist zu prüfen, ob sich aus den übrigen vorliegenden Unterlagen das Valideneinkommen ermitteln lässt. 6. 3.3

Der Beschwerdeführer reichte die Bewegungsübersicht seines Geschäftskontos « H.____ » für den Zeitraum vom 10. März 2023 bis zum 10. März 2025 ein (Urk. 15/7). Diesem sind Zahlungseingänge zu entnehmen, welche aufgrund des Betreffs eindeutig der Hundebetreuung zugeordnet werden können. Für die Betreuung im März 2023 gingen Zahlungen in der Höhe von insgesamt Fr. 3'230.-- (Urk. 7/15 S. 13 f.) ein, für diejenige im April 2023 Fr. 2'210.-- (Urk.

7/15 S. 6-10) sowie für den Juni 2023 Fr. 425.-- (Urk. 7/15 S. 5). Da nur Zahlungseingänge für drei Monate belegt sind, ist der Zeitraum nicht repräsentativ und es kann nicht auf diese abgestellt werden. Anzumerken ist jedoch, dass die vorliegenden Zahlen näher beim Monatseinkommen von Fr. 4'000.-- liegen, welche der Beschwerdeführer im Gesuch zum Leistungsbezug deklariert hat (Urk. 12/5/8 Ziff. 5.4), als beim in der Beschwerdeschrift angegebenen monatlichen Einkommen von Fr. 7'000.-- (Urk. 6 S. 4; vgl. nachstehende E. 6.3.4). Andere beweiskräftige Belege wie Quittungen über Barzahlungen oder Steuerunterlagen die Selbständigkeit betreffend liegen nicht vor.

6. 3. 4

Des Weiteren sind die Angaben des Beschwerdeführers zur Dauer der selbständigen Tätigkeit sowie – wie bereits ausgeführt – zum daraus erzielten Einkommen widersprüchlich. So gab er einerseits in der Anmeldung zum Leistungsbezug an, die selbständige Tätigkeit als Hundebetreuer in einem Pensum von 80 %

habe vom 1. März 2022 bis zum 31. Mai 2023 gedauert und er habe dabei monatlich ein Einkommen von Fr. 4'000.-- erzielt (Urk. 12/5/8 Ziff. 5.4). Gegenüber der I.____ der Stadt Zürich erwähnte er im E-Mail vom 19. Juli 2023 jedoch, dass er die selbständige Tätigkeit als Hundebetreuer nach über zwei Jahren wegen der Autoimmunkrankheit habe aufgeben müssen (vgl.

Urk. 7/8 S. 4 bzw. S. 2 des E-Mails). Andererseits machte er für die letzten drei Jahre vor Einreichung der Beschwerde vom 29. Januar 2025 ein monatliches Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit als Hundebetreuer von Fr. 7'000.-- bei einem Pensum von 80 % geltend (Urk. 6 S. 4). Aufgrund der Beurteilung der RAD-Ärztin ist der Beschwerdeführer für die angestammte Tätigkeit als Hundesitter seit 14. April 2023 zu 100 % arbeitsunfähig (Urk. 12/57/4), womit bis dahin von einer rund einjährigen Selbständigkeit auszugehen ist. Somit liegt abgesehen von fehlenden beweiskräftigen Belegen auch nur eine kurze Dauer effektiver Tätigkeit als selbständiger Hundebetreuer vor. Für die Ermittlung des Valideneinkommens kann daher das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, soweit dieses aktenkundig ist, nicht herangezogen werden. 6. 3.5

Was den vor Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit als Hundebetreuer erzielten Verdienst betrifft, fällt in Betracht, dass der Beschwerdeführer keine Berufsausbildung absolviert hat und dem

IK-Auszug, welcher den Zeitraum von 1998 bis zum 13. März 2024 abbildet, zu entnehmen ist ,

dass er nie über einen längeren Zeitraum beim selben Arbeitgeber angestellt und in einzelnen Jahren jeweils nur wenige Monate erwerbs tätig war . Des Weiteren

war der Beschwerdeführer teilweise bei mehreren Arbeitgebern im selben Jahr tätig und bezog zwischenzeitlich auch Arbeitslosenentschädigung . Daher gehen aus seiner Erwerbsbiografie weder verlässliche Zahlen für die Vergangenheit hervor, noch können solche für die Zukunft abgeleitet werden. Die Ermittlung eines validen Einkommens anhand des IK-Auszuges ist demnach nicht angezeigt . Entsprechend ist auf die Tabellenlöhne zurückzugreifen .

6.3 .6

Der Beschwerdeführer wurde als voll erwerbstätig qualifiziert (Urk. 12/57/6) . Ferner ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass

er bei guter Gesundheit weiterhin als Hundebetreuer

tätig gewesen wäre

(vgl. vorstehend E.

6.3.2) . Diese Tätigkeit , sofern sie auf unselbständiger Basis ausgeübt wird, lässt sich am ehesten den sonstigen persönlichen Dienstleistungen gemäss der LSE- Tabelle TA1_tirage_skill_level, Privater Sektor, Ziff. 96 , Männer, Kompetenz niveau 1

(abrufbar im Internet) , zuordnen .

Die Lohnstrukturerhebung 2022 weist diesbezüglich ein monatliches Einkommen von Fr. 4'167.-- aus . 6. 4 6.4.1

Liegt kein anrechenbares Erwerbseinkommen vor, so wird das Einkommen mit Invalidität nach statistischen Werten nach Art . 25 Abs . 3 IVV bestimmt. Bei versicherten Personen nach Art . 26 Abs . 6 IVV sind in Abweichung von Art . 25 Abs . 3 IVV geschlechtsunabhängige Werte zu verwenden (Art. 26 bis Abs. 2 IVV; vgl. auch BGE 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2, 129 V 472 E. 4.2.1). Dabei sind - wie gesagt - grundsätzlich die im Verfügungszeitpunkt bezogen auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns aktuellsten veröffentlichten Tabellen der LSE zu verwenden (BGE 150 V 67 E. 4.2, 143 V 295 E. 4.1.3). 6.4.2

Eine tatsächliche Verwertung der Restarbeitsfähigkeit findet nicht statt.

Zur Bezifferung des

Einkommens , das der Beschwerdeführer

mit einer angepassten, das heisst körperlich leichten und wechselbelastenden Tätigkeiten im Sitzen oder auch verbunden mit lockerem Stehen (vgl. Urk. 12/57/4) erzielen könnte , ist

daher unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beschwerdeführer – wie bereits erwähnt - über keinen Lehrabschluss verfügt (vgl. Urk. 12/57/1) , auf den Zentralwert der Männerlöhne gemäss der LSE-Tabelle TA1_tirage_skill_level, Privater Sektor, Kompetenzniveau 1 , abzustellen, welcher sich gemäss der Erhebung für das Jahr 2022 auf monatlich Fr. 5'305.-- beläuft . 6. 5

Es zeigt sich, dass es die dem Beschwerdeführer trotz seines Gesundheitsschadens offenstehenden Erwerbsmöglichkeiten erlauben, ein Einkommen zu erzielen, welches über dasjenige hinausgeht, das

er im Gesundheitsfall unter Weiterführung der Tätigkeit als Hundebetreuer voraussichtlich erzielt hätte. Ein Invaliditätsgrad, der die Zusprechung einer Rente erlaubt, ist mithin zu verneinen. Daran ändert auch der leistungsbedingte Abzug vom Invalideneinkommen nichts, der ausgehend von der Anmeldung zum Leistungsbezug am 11. Juli 2023 (Urk. 12/5) für den frühestmöglichen Rentenbeginn am 1. Januar 2024 (Art. 29 Abs. 1 u. 3 IVG) gestützt auf Art. 26 bis Abs. 3 IVV in der seit 1. Januar 2024 geltenden Fassung in jedem Fall zu gewährt ist und vorliegend 10 % beträgt. Ein Rentenanspruch setzt eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse von mindestens 40 % voraus (Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG), die hier klarerweise nicht gegeben ist. Es zeigt sich, dass die Schlussfolgerung der Beschwerdegegnerin, da der Beschwerdeführer bislang nur ein geringes Einkommen erzielt habe, könne er mittels Ausnutzung seiner Restarbeitsfähigkeit problemlos ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen (Urk. 2 S. 2), in jeder Hinsicht zutreffend ist.

Aus den dargelegten Gründen erweist sich die gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 15. November 2024 erhobene Beschwerde als unbegründet und ist demzufolge abzuweisen. 7. 7.1

Da die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen zu beurteilen war, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Sie sind ermessensweise auf Fr. 700.-- anzusetzen. 7.2

7.2.1

Gemäss § 16 Abs. 1 GSVG wird einer Partei, der die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht aussichtslos erscheint, in kostenpflichtigen Verfahren auf Gesuch die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen erlassen.

Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 142 III 138 E. 5.1 m.w.H.). 7. 2.2

Angesichts der aus medizinischer und erwerblicher Sicht klaren

Verhältnisse, denen der Beschwerdeführer denn auch nichts entgegengesetzte, und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Sozialen Dienste der Stadt Zürich ihr Mandat am 28. November 2024 unter Hinweis auf die nach ihrer Ansicht nachvollziehbare und begründete Ablehnung des Leistungsbegehrens durch die IV-Stelle niederlegten (Urk. 15/3), bestanden bei summarischer Prüfung der Prozessaussichten im Zeitpunkt der

Beschwerdeerhebung keine hinreichend begründeten Anhaltspunkte für einen Erfolg der Beschwerde. Das Begehren ist mithin als aussichtslos im Sinne der in vorstehender E. 7.2.1 erläuterten Grundsätze zu beurteilen, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen ist.

Damit sind die Gerichtskosten von Fr. 700.-- ausgangsgemäss dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht beschliesst: Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wird abgewiesen; und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Fehr O'Hara

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.